

# **Zulassungsordnung für die Vergabe von Studienplätzen**

an der

**H:G Hochschule  
für Gesundheit und Sport**

vom 27. Juni 2011

**Hinweis zum Sprachgebrauch:**

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## **§ 1 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium an der H:G Hochschule für Gesundheit und Sport ist die Erfüllung der Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes (Abschnitt 2 BerlHG).

(2) Ausländische Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift erbringen. Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 2 Auswahlverfahren**

Übersteigt die Zahl der Bewerber für einen Studiengang die nach § 3 bestimmten Kapazitäten der H:G Hochschule für Gesundheit und Sport, so werden die Studienplätze im Auswahlverfahren nach Maßgabe der § 4 bis § 8 vergeben.

## **§ 3 Kapazitätsermittlung**

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird insbesondere auf der Grundlage des Lehrangebots und des Ausbildungsaufwands ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das mit Lehraufgaben betraute hauptberufliche wissenschaftliche Personal, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde.

(2) Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal und das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund).

## **§ 4 Vorabquote**

(1) Die aufgrund der Kapazitätsermittlung nach § 3 festgelegten Zulassungszahlen sind die Basis für die Vergabe der Studienplätze. Von diesen Zulassungszahlen werden 20 v.H. vorweg abgezogen (Vorabquote) und für bestimmte Bewerber zur Verfügung gestellt.

(2) Die Vorabquote verteilt sich zu

1. 4 v.H. auf Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten

würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

2. 6 v.H. auf ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, um die internationale Zusammensetzung der Studierenden zu fördern.
3. 2 v.H. auf Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerber für ein Zweitstudium).
4. 2 v.H. auf besonders qualifizierte Berufstätige. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzung trifft der Prüfungsausschuss.
5. 6 v.H. auf Bewerber, die einem auf Bundesebene von den Sportverbänden gebildeten Bundeskader A bis D/C angehören

(3) Die Rangfolge der Zulassung innerhalb der Gruppen des Abs. 2 bestimmt sich nach der Reihenfolge des Eingangs des Antrages. Ergeben sich hierbei Ranggleichheiten, so entscheidet das Los.

## **§ 5 Vergabe der Studienplätze**

(1) Die nach Abzug der Studienplätze nach § 4 (Vorabquote) verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. 25 v.H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. 65 v.H. nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens (§ 6) und
3. 10 v.H. nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang und dem Antrag auf Zulassung (Wartezeit).

(2) Bei Ranggleichheit wird der Bewerber zugelassen, dessen Antrag zeitlich früher eingegangen ist. Besteht auch hierbei eine Ranggleichheit, entscheidet das Los.

## **§ 6 Hochschulauswahlverfahren**

(1) Im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren sollen die Bewerber ausgewählt werden, die nach Eignung und Motivation die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums bieten.

(2) Die Auswahl erfolgt nach Maßgabe folgender Kriterien:

1. Die Qualität und Aussagefähigkeit eines Motivationsschreibens.
2. Das Ergebnis eines Beratungs- und Auswahlgespräches, das Aufschluss über die Motivation des Bewerbers über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf gibt.
3. Die Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.

(3) Bei der Auswahl müssen mindestens zwei Kriterien herangezogen werden. Die Teilnehmer an dem Auswahlgespräch können auch durch einen schriftlichen Auswahltest bestimmt werden.

(4) Das Beratungs- und Auswahlgespräch wird von einem hauptamtlichen Lehrenden und einem Studiencoach als Beisitzer durchgeführt. Über das Beratungs- und Auswahlgespräch wird ein Protokoll angefertigt.

(5) Die Bewertung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss. Dieser entscheidet auf der Basis der Kriterien im Wege einer Gesamtwürdigung der Erfolgsaussichten für das Studium.

(6) Der Prüfungsausschuss regelt den Ablauf des Verfahrens durch einen Beschluss.

## **§ 7 Zulassung zu höheren Fachsemestern**

(1) Ist in einem Studiengang für ein höheres Fachsemester eine Zulassungszahl festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze an jene Bewerber vergeben, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen. Ist eine Auswahl unter diesen Bewerbern erforderlich, sind für die Zulassung folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Durchschnittsnote der bisher erbrachten Studienleistungen.
2. Motivationsschreiben, das den Grund des Wechsels und die Ziele des Studiums darlegt.
3. Auswahlgespräch, bei dem die Erfolgsaussichten des Studiums evaluiert werden.
4. Empfehlungsschreiben der bisherigen Hochschule.
5. Die Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.

(2) Bei der Auswahl müssen mindestens zwei Kriterien herangezogen werden.

(4) Das Beratungs- und Auswahlgespräch wird von einem hauptamtlichen Lehrenden und einem Studiencoach als Beisitzer durchgeführt. Über das Beratungs- und Auswahlgespräch wird ein Protokoll angefertigt.

(5) Die Bewertung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss. Dieser entscheidet auf der Basis der Kriterien im Wege einer Gesamtwürdigung der Erfolgsaussichten für das weitere Studium.

(6) Der Prüfungsausschuss regelt den Ablauf des Verfahrens durch einen Beschluss.

## **§ 8 Postgraduale Studiengänge**

(1) Ist bei postgradualen Studiengängen ein Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze nötig, so wird zunächst eine Vorabquote entsprechend den Bestimmungen des § 4 Absatz 1 gebildet.

(2) Die Vorabquote verteilt sich zu

1. 4 v.H. auf Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

2. 6 v.H. auf ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, um die internationale Zusammensetzung der Studierenden zu fördern.
3. 4 v.H. auf besonders qualifizierte Berufstätige.
4. 6 v.H. auf Bewerber, die das Studium parallel zu einer Berufsausbildung absolvieren wollen (Duale akademische Ausbildung).

(3) Bei der Vergabe der übrigen, nach Abzug der Vorabquote verbleibenden Studienplätze, sind die Auswahlkriterien des § 6 Abs. 2 heranzuziehen.

(4) Der Ablauf des Auswahlverfahrens bestimmt sich nach den Regelungen des § 6 Abs. 3 bis 6.